

Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Zuletzt geändert auf der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung am 12.03.2023

Zuletzt aktualisiert am 13.03.2022.

PRÄAMBEL:	2
§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DER ORGANISATION	3
§ 2 GLIEDERUNG UND AUFBAU	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 ORGANE DER GJB	5
§ 5 LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 6 AKTIVENTREFFEN	7
§ 7 LANDESVORSTAND	8
§ 8 FACHFOREN (FAFOS)	9
§ 9 BEZIRKSGRUPPEN	10
§ 10 LANDESSCHIEDSGERICHT	10
§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG	11
§ 12 VERSAMMLUNGEN	12
§ 13 DELEGIERTE ZUM LÄNDERRAT	12
§ 14 BILDUNGSARBEIT	12
§ 15 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
§ 16 BESCHLUSS UND ÄNDERUNG VON SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNGEN	14
§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

FRAUEN, INTER, NICHT-BINÄRE, TRANS UND AGENDER STATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN	15
§ 1 Mindestquotierung	15
§ 2 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Forum	15
§ 3 Redelisten	17
§ 4 Einstellungspraxis	17
§ 5 Politische Weiterbildung	17
§ 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team	17
§ 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung	18
§ 8 Schlussbestimmungen	19
VIELFALTSSTATUT DER GRÜNEN JUGEND BERLIN	19
§ 1 Antidiskriminierung	20
§ 2 Selbstorganisation	20
§ 3 Vielfaltspolitisches Team	21
§ 4 Arbeitsprogramm	21
§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung	22
§ 6 Politische Weiterbildung	23
§ 7 Schlussbestimmungen	23

Präambel:

In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen

tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.

Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet GJB.
- (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

§ 2 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Bezirksgruppen, die in der Regel das Gebiet eines oder mehrerer Bezirke umfassen.
- (2) Die Bezirksgruppen haben Programm-, Finanz- und Satzungsautonomie.
- (3) Bezirksgruppen können sich eine Satzung geben. Diese darf der Landes- und der Bundessatzung nicht widersprechen. Für den Fall, dass sie keine eigene Satzung haben, gelten die Regelungen aus der Landes- bzw. Bundessatzung.
- (4) Über die Anerkennung von Bezirksgruppen entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Das Aktiventreffen kann Bezirksgruppen bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft und dem Verein deutscher Studenten.
- (4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen, dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären. Näheres regelt die Bundessatzung.

- (7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
- (8) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜNEN JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Berlin kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit einer Vergabe eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvorstand oder Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist besteht weiterhin die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND Berlin zu beantragen.

§ 4 Organe der GJB

Die GJB hat folgende Organe:

1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
2. Aktiventreffen (AT)
3. Vorstand
4. Fachforen (FaFos)
5. Bezirksgruppen
6. Landesschiedsgericht
7. die Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans, Agender Personen Vollversammlung.
8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von §1 des Vielfaltstatuts

§ 5 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.
- (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.

- (3) Die LMV kann durch den Vorstand, ein Drittel aller bestehenden Bezirksgruppen oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten Tag des Vormonats) beantragt werden.
- (4) Der Vorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorherschriftlich per E- Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist mitgliederöffentlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die LMV wird nach Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands automatisch zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einberufen.
- (6) Wahlen und die Vergabe von Voten dürfen nur nach satzungsgemäßer Einladung erfolgen.
- (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:
 1. Wahl des quotiert zu wählenden Präsidiums zur Leitung der LMV, das sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt.
 - a) Wahl einer*s Protokollant*in. Dieser Platz ist von der Quotierung ausgenommen.
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung. Sofern Regelungen für konkrete Fälle in dieser nicht vorgesehen sind, gilt entsprechendes aus der Geschäftsordnung des Bundesverbands.
 3. Beschlussfassung über
 - a) Die politische Entlastung des Landesvorstands,
 - b) Die finanzielle Entlastung des Landesvorstands.
 4. Wahl des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer*innen, des Schiedsgerichtes, der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss sowie den Delegierten zum Länderrat. Auf Bundesebene wird eine neue Arbeitsgruppe initiiert, sie plant den Mitte-Ost-Kongress achtet auf angemessene Repräsentation auf Bundesebene und vernetzt sich. Für die Mitarbeit in dieser Gruppe wählen wir 2 Beauftragte. Eine*r der Beauftragten ist aus der Mitte des Landesvorstands zu bestimmen. Die Delegierten werden von der Landesmitgliederversammlung bestätigt. Der ganze Landesverband ist vertretungsberechtigt.
 5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin.

6. Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge. Eigenständige Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen vor der LMV gestellt werden. Eigenständige Anträge müssen zwei Wochen vor einer LMV schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis drei Tage vor der LMV gestellt werden.

7. Aberkennung, Anerkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von Bezirksgruppen und Fachforen.

(8) Die Stimm- und Antragsberechtigungen sind wie folgt:

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

2. Antragsberechtig sind

a) alle Mitglieder

b) der Landesvorstand

c) die Bezirksgruppen

d) die Vollversammlung der Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Personen

e) die Fachforen

f) das Schiedsgericht

g) die Rechnungsprüfung.

(9) Beschlussfähig ist die LMV bei fristgerechter Einladung.

§ 6 Aktiventreffen

(1) Auf Antrag von mindestens zwei Bezirksgruppen, 5% der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens **zwei** Wochen zu einem Aktiventreffen ein. In dringenden Fällen besteht eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

(2) Aufgaben des ATs:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder

2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht widersprechen darf und diese nicht aufheben darf
 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
 4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands
 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen und Bezirksgruppen.
- (3) Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig ein Neuentreffen zur Einführung interessierter Menschen stattfindet. Diese Treffen können zum Beispiel vor einem AT stattfinden.
- (4) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiventreffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden und allen Mitgliedern zugänglich sein.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus zwei Sprecher*innen, einer*inem Schatzmeister*in und einer*inem politischen Geschäftsführer*in. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer*innen, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

- a. Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur einmal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.
- (5) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer
- Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,
 - Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
 - Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparlament ist oder
 - in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin steht.
- (6) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands – auch die kollektive Abwahl – ist auf Antrag durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, jedoch nur wenn dazu fristgerecht eingeladen wurde. Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ein.
- (7) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden den GJB – Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

§ 8 Fachforen (FaFos)

- (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen Themen treffen.
- (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
- (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos gewählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit für Aktiventreffen und die LMV aufbieten können.
- (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die

anerkannten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 9 Bezirksgruppen

- (1) Aufgaben der Bezirksgruppen:
 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Bezirksgruppen und deren Mitgliedern.
 2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.
 3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.
- (2) Die Bezirksgruppen stehen Mitglieder der GJB und Gästen offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.
- (3) Die Bezirksgruppen müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. Bezirksgruppen werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten Bezirksgruppen sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu veröffentlichen. Die Aberkennung von Bezirksgruppen erfolgt auf einer LMV mit 2/3-Mehrheit.

§ 10 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.
- (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig das Amt der/des Rechnungsprüfer*in haben.
- (4) Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesschiedsgerichts sein.
- (5) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
 1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes
 2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich

3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung
 4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen
 5. Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.
- (6) Antragsberechtigt sind:
1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
 2. Der Landesvorstand (LaVo)
 3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
 4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.
- (7) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
1. Verwarnung
 2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
 3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
 4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
 5. Ausschluss aus dem Landesverband.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren zwei Rechnungsprüfer*innen, für die Dauer von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.
- (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.
- (4) Bei begründeten Fällen kann die Rechnungsprüfung auch von nur einer Person durchgeführt werden.

§ 12 Versammlungen

- (1) Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.
- (2) Die Versammlungsleitungen sind mindestparitätisch mit Frauen, Inter Trans und Agender Personen zu besetzen und müssen von Mal zu Mal wechseln.
- (3) Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder von allen Versammlungen ausgeschlossen werden.
- (4) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.
Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelungen eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchgeführt werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungsvorgang und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied gem. § 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 13 Delegierte zum Länderrat

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet nach dem Verteilungsschlüssel des Bundesverbandes mindestens zwei Delegierte und ebenso viele Ersatzdelegierte zum Länderrat. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.
- (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 14 Bildungsarbeit

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu gestalten und allen Interessierten anzubieten.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich jährlich auf einer LMV ein Arbeitsprogramm in dem die Schwerpunkte der Arbeit ihrer Organe und die Inhaltlichen Schwerpunkte ihrer politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. In darauffolgenden Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit.
- (2) Der Landesvorstand kann unter besonderen Umständen vorschlagen, Personenwahlen und Votenvergaben auf einer Versammlung im Präferenzwahlssystem zu wählen. Dieser Vorschlag muss vor der Versammlung in Mitteilung an alle Mitglieder in Textform begründet und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Wahlen für gleiche Ämter können damit in einem Wahlgang gewählt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Die Quotierungen bleiben dabei bestehen. Im Übrigen gelten die §§ 16-19 der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND entsprechend.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Sitzungen der LMV und Sitzungen des Vorstandes sowie des Aktiventreffens sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungsprotokolle der Landesmitgliederversammlungen, des Aktiventreffens und der Landesvorstandssitzungen werden mit einer einfachen Mehrheit zur Veröffentlichung freigestellt.
- (5) Sitzungen der Organe sind, sofern keine Persönlichkeitsrechte dadurch beeinflusst werden, öffentlich und verbandsintern anzukündigen. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Organs von allen Sitzungen ausgeschlossen werden.

- (6) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das Restvermögen.
- (8) Alle Pressemitteilungen und Beschlüsse von Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen digital archiviert und einsehbar sein.

§ 16 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnungen

- (1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.
- (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FINTA*-Statut und das Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.
- (3) Geschäftsordnungen können nur mit einer absoluten Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Beschlüsse, Änderungen und Aufhebungen von Geschäftsordnungen treten sofort in Kraft.
- (5) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung basiert auf der Satzung vom 29. Oktober 1992 und wurde zuletzt am 13.03.2023 geändert.

Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Statut der GRÜNEN JUGEND Berlin

§ 1 Mindestquotierung

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte Frauen, Inter, Nicht binäre, trans und Agender Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Personen besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde, steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person Frau, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind insgesamt quotiert zu besetzen. Für Delegiertenwahlen, welche von der Abteilung GRÜNE JUGEND von BÜNDNIS 90/ Die Grünen vorgenommen werden, gelten die Quotierungsregelungen aus der Bundesund Landessatzung von BÜNDNIS 90/ Die Grünen.
- (2) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINTA-Forum (§ 2).

§ 2 Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Forum

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen, sowie Inter, nicht-binären, Trans und Agender Personen unter den Mitgliedern, beschließen, ob sie ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Forum (FINTA-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA* -Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FINTA* Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FINTA* -Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FINTA* -Forum können die anwesenden Frauen* sowie Inter, Nicht-binären und Trans*Personen:

- a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINTA*-Plätze nicht besetzt werden konnten,
 - b. ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA* -Votum) beschließen,
 - c. ein Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Veto (FINTA* -Veto) aussprechen.
- (2) Öffnung von offenen Plätzen:
- a. Sollte keine Frau, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person auf einen Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, Agender Personenplatz (FINTA* -Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
 - b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans oder Agender Person auf einem FINTA* -Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans, Agender Personen besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA* - Forum aufgehoben werden.
 - c. Das FINTA* -Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.
- (3) Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und Agender Votum (FINTA* -Votum) / (FINTA*-Veto):
- Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Trans * die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Trans*Personen durchzuführen. Es kann ein F*INT -Votum, ein F*INT -Veto oder ein F*INT-Votum verbunden mit einem F*INT -Veto beschlossen werden. Ein F*INT -Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des F*INT Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das F*INT – Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes F*INT – Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht Frauen*, Inter, Nicht-binären und trans Personen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

§ 4 Einstellungspraxis

- (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.
- (2) Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese von § 4 Einstellungspraxis, Absatz (1) ausgenommen werden.

§ 5 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin, z.B. bei Aktiventreffen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans Personen sind.

§ 6 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team

Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes Frauen*, Inter, Nicht-binäre, trans, agender und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das frauen*, inter, nicht-binäre, trans und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in

regelmäßigen Abständen Frauen-Inter-Trans*treffen einzuberufen. Diese dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten Frauen sowie Inter- und Trans*förderung. Das frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-Trans- Nichbnäre und Agender *vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für frauen*, inter, nicht-binäre, trans, agender und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in frauen*, inter, nicht-binäre, trans, agender und genderpolitischen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die frauen-*, inter-, nicht-binäre-, trans, agender - und genderpolitische Vernetzung zu Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

§ 7 Frauen-Inter-Trans*vollversammlung

- (1) Die Frauen, inter, nicht-binäre trans und agender *Personen Vollversammlung (FINTA*VV) tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die FINTA*VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5% der Mitglieder die sich als bzw. Inter- und Trans Person definieren einberufen werden.
- (3) Die FINTA*VV ist in der Regel schriftlich von Frauen*, inter, nicht-binäre und trans Personen des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Woche einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJB die sich als Frauen* bzw. inter, nicht-binäre trans und agender Personen definieren. Alle anwesenden Personen haben Rederecht.
- (5) Beschlüsse der FINTA* VV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.
- (6) Aufgaben der FINTA*VV sind:
 1. Kontrolle des frauen-, inter-, nicht-binäre, trans, agender - und genderpolitischen Teams
 2. Initiierung frauen-, inter-, nicht-binäre, trans, agender - und genderpolitischer Maßnahmen
 3. Kontrolle der Einhaltung frauen-, nicht binäre, inter-, trans, agender - und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB
 4. die FINTA*VV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV.

§ 8 Schlussbestimmungen

Durch das Akronym FINTA* sind Frauen, Inter, Nicht-binäre, trans und agender* Personen jeden Geschlechts und Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren, bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. Die GRÜNE JUGEND akzeptiert und respektiert jede Selbstidentifikation.

Wir verwenden die Schreibweise FINTA* um darauf hinzuweisen, dass die Kategorien sozial konstruiert sind.

Vielfaltsstatut der GRÜNEN JUGEND Berlin

Unsere Gesellschaft ist geprägt von Ausschlüssen und Hierarchien. An einigen Stellen sind wir theoretisch gleich an Rechten und Möglichkeiten. In der Praxis aber trennen uns Strukturen und Ideologien der Ungleichheit. Sexismus, Rassismus und andere Diskriminierungen betreffen uns dabei unterschiedlich stark. Politisch kämpfen wir gegen Diskriminierung und Ungerechtigkeit, für radikale Demokratie und Gleichstellung. Aber Strukturen und Ideologien der Ungleichheit prägen auch uns und unseren Verband, deshalb müssen wir ihnen auch in unserem Verband begegnen. Unser Anspruch ist es daher, unsere Strukturen und uns selbst kritisch zu hinterfragen und wo nötig zu verändern.

In diesem Statut sammeln wir grundlegende Instrumente, mit denen wir diese Veränderungen nachhaltig angehen. Dieser Prozess ist die Verantwortung des gesamten Verbandes, insbesondere derjenigen die nicht oder wenig benachteiligt werden. Wir möchten die Grüne Jugend Berlin zu einem inklusiven Verband entwickeln, in dem alle unabhängig von ihrem Hintergrund darin bestärkt werden, Politik zu machen und den Verband sowie unsere Gesellschaft zu verändern. Diskriminierungen aufgrund von tatsächlicher oder zugeschriebener Herkunft, Abstammung, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Alter, Aussehen, Gewicht, sozialem Status, Einkommen, Staatsangehörigkeit oder Bildungsabschluss möchten wir abbauen und Betroffene unterstützen. Neben strukturellen Veränderungen des Verbandes erfordert das vor allem die Bereitschaft Nichtbetroffener, Fehler einzugestehen und daraus zu lernen. Die Gesellschaft und unser Verband sind immer in einem Entwicklungsprozess. Dieses Statut muss diesen Prozess widerspiegeln und angepasst werden, wenn wir diese Ziele verfehlen.

§ 1 Antidiskriminierung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle. Eine Ansprechperson ist Teil des Vielfaltspolitischen Teams und darf darüber hinaus kein weiteres Amt in der Grünen Jugend Berlin innehaben. Das schließt koordinierende Ämter in Bezirksgruppen mit ein. Sie arbeiten vertraulich und sind Ansprechpersonen für Menschen, die innerhalb der Grünen Jugend Berlin Diskriminierung erfahren. Die Ansprechpersonen sollen eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung bieten. Wenn von der beschwerdeführenden Person gewünscht, verweisen die Ansprechpersonen an oder kooperieren mit den Antidiskriminierungsstrukturen von Bündnis 90/Die Grünen Berlin sowie externen Beratungsstellen.
- (2) Jedes Mitglied des Landesvorstands der Grünen Jugend Berlin muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Landesvorstand ein Diversitätsbeziehungsweise Antidiskriminierungstraining absolvieren. Dies gilt auch für nachgewählte Mitglieder. Auch nach diesem Training ist der Landesvorstand angehalten, sich zu Diskriminierungsformen und Gegenstrategien weiterzubilden.

§ 2 Selbstorganisation

Ein Safer Space (deutsch: sicherer Raum) bietet einer Gruppe, die von der gleichen Diskriminierungsform betroffen ist, die Möglichkeit, sich unter Ausschluss Nichtbetroffener auszutauschen, zu vernetzen und zu bestärken. Dabei ist nicht garantiert, dass dieser Raum frei von Diskriminierung ist. Von einer größeren Sensibilität aufgrund ähnlicher Betroffenheit wird aber ausgegangen. Selbstorganisierte Gruppen sollen solche sichereren Räume innerhalb des Verbandes schaffen.

- (1) Von einer bestimmten Diskriminierungsform Betroffene haben das Recht, sich verbandsintern unter Ausschluss Nichtbetroffener zu organisieren. Der Verband soll diese Organisationsform aktiv fördern. Alle Gliederungen und Organe des Verbandes sind dazu angehalten, insbesondere Neumitglieder auf selbstorganisierte Gruppen hinzuweisen und den Kontakt herzustellen.
- (2) Die Grüne Jugend Berlin stellt die notwendigen Ressourcen, insbesondere Räumlichkeiten, für selbstorganisierte Gruppen zur Verfügung.
- (3) Selbstorganisierte Gruppen müssen jährlich ihre Anerkennung durch eine Landesmitgliederversammlung beantragen, um als offizielles Organ agieren

zu können. Die Anerkennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Aberkennung ist nur mit satzungsändernder Mehrheit möglich.

- (4) Wird eine bereits existierende selbstorganisierte Gruppe inaktiv, muss das vielfaltspolitische Team spätestens nach 6 Monaten ohne Treffen ein Vernetzungstreffen für die Betroffenen der jeweiligen Diskriminierungsform veranstalten und dort zu den Möglichkeiten von Selbstorganisation im Verband informieren.

§ 3 Vielfaltspolitisches Team

- (1) Das vielfaltspolitische Team besteht aus vier Personen, wobei ein Platz automatisch von einer Ansprechperson für Diskriminierungsfälle besetzt wird. Die weiteren drei Plätze werden nach der Wahl des Landesvorstands durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. Mindestens eine Person im vielfaltspolitischen Team muss Mitglied des Landesvorstands sein. Diese Person vertritt die Grüne Jugend Berlin als Diversity-Beauftragte*r bei Bündnis 90/Die Grünen Berlin.
- (2) Aufgabe des vielfaltspolitischen Teams ist es Prozesse anzustoßen, um diskriminierende Strukturen, wie in der Einleitung beschrieben, abzubauen und Betroffene zu unterstützen. Das vielfaltspolitische Team
 - a. plant, steuert und begleitet die diversitäts und antidiskriminierungspolitischen Aktivitäten der GRÜNEN JUGEND Berlin.
 - b. fördert und unterstützt die Gründung und Arbeit selbstorganisierter Gruppen solange und soweit die Gruppen das wollen.
- (3) Die Zuständigkeit für geschlechterpolitische Fragen liegen beim Frauen*, Inter, Nicht- binäre, trans und genderpolitischen Team. Dieses soll mit dem vielfaltspolitischen Team eng zusammenarbeiten. Das vielfaltspolitische Team tagt mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit dem Frauen*, Inter, Nicht- binäre, trans und genderpolitischen Team.
- (4) Das vielfaltspolitische Team berichtet der Landesmitgliederversammlung jährlich von seiner Arbeit.
- (5) Dem vielfaltspolitischen Team steht ein Budget zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung

§ 4 Arbeitsprogramm

Die GRÜNE JUGEND Berlin beschließt jährlich ein Arbeitsprogramm Vielfalt und Antidiskriminierung. Das Arbeitsprogramm bietet die Grundlage für die Verbandsarbeit in diesen Bereichen und legt Ziele und Strategien fest. Das Arbeitsprogramm wird vom Landesvorstand gemeinsam mit dem vielfaltspolitischen Team erarbeitet und eingebracht. Diversitätsbezogene Arbeitsgruppen und Fachforen, selbstorganisierte Gruppen von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, die Bezirksgruppen, das F*INT- und genderpolitische Team, sowie der Arbeitsbereich Vielfalt und Antidiskriminierung des Bundesverbandes werden dabei beratend in die Erarbeitung einbezogen.

§ 5 Forum für Menschen mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, die Antisemitismus- und/oder Rassismuserfahrungen machen, beschließen, ob sie ein MARE-Forum abhalten wollen. Nicht von Rassismus oder Antisemitismus betroffene sind von diesem Forum ausgeschlossen. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang und teilen nach Ende des MARE-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das MARE-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums, eine Fortsetzung der Versammlung während des Forums ist nicht möglich. Auf dem MARE-Forum können die anwesenden Mitglieder mit Antisemitismus- oder Rassismuserfahrung:
 - a. über die Öffnung von Plätzen für Mitglieder ohne Rassismus- und/oder Antisemitismuserfahrung entscheiden, soweit vorher zu besetzende MARE-Plätze nicht besetzt werden konnten,
 - b. ein MARE-Votum beschließen,
 - c. ein MARE-Veto aussprechen.
- (2) MARE-Votum/MARE-Veto:

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von MARE- Personen berühren, oder von denen diese besonders betroffen sind, kann ein MARE-Forum ein Votum, ein Veto oder beides beschließen. Die Entscheidung wird mit absoluter Mehrheit getroffen.

Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung.

Ein Veto hat, bei anderslautendem Beschluss der Gesamtversammlung, aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Ein zweites Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 6 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNE JUGEND Berlin einen hohen Stellenwert. Um aktiv gegen die diskriminierenden Strukturen unserer Gesellschaft ankämpfen zu können, ist es wichtig, dass unsere Mitglieder für diese Ungerechtigkeiten sensibilisiert werden. Bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin ist darauf zu achten, dass es sich bei der Auswahl von Referent*innen um eine annähernd gesellschaftlich repräsentative Besetzung handelt. Gerade von Diskriminierung betroffene Personen müssen für Bildungsarbeit angemessen honoriert werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Durch die Abkürzung „MARE“ sind Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus Erfahrung bezeichnet. Die Selbstidentifikation ist dabei entscheidend. „MARE“ wird als Selbstbezeichnung respektiert und ernstgenommen. Der Begriff „MARE“ ist nicht als Fremdzuschreibung gedacht, d.h. wer MARE ist, wird nicht von Außenstehenden entschieden, sondern nur von Betroffenen für sich selbst.

- 1) Da Menschen strukturell Antisemitismus und/oder Rassismus erfahren, möchten wir Menschen mit Antisemitismus und/oder Rassismus-Erfahrung (MARE) fördern.
- 2) Unter Rassismus im Sinne dieses Statuts fällt insbesondere, aber nicht ausschließlich, anti-Schwarzer, anti-muslimischer, antiasiatischer und anti-slawischer Rassismus sowie Rassismus gegenüber Sinti*zze und Rom*nja.